

## EDITORIAL

### Fachkräftemangel auf dem Bau

Wer hätte in Anbetracht der hohen Arbeitslosenzahlen gedacht, dass auf dem Bau Fachkräftemangel herrscht? Der Präsident der Fachgemeinschaft Bau, Herr Dipl.-Ing. Schrobsdorff, weist in unserem Interview (siehe Seite 8) auf diese Problematik hin und berichtet über die Anstrengungen der Verbände,

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich  
Dieckert



für entsprechenden Nachwuchs zu sorgen. Solche Sorgen hat unsere Kanzlei derzeit nicht, da wir erst im letzten Jahr mit Rechtsanwältin Rebekka Friedrich eine kompetente Baurechtlerin verpflichten konnten (siehe Seite 3). Damit tragen wir der guten Entwicklung der Bauwirtschaft Rechnung, die auch in unserer Kanzlei zu mehr Beratung und Prozessfähigkeit geführt hat.

Das Jahr 2014 beginnt mit interessanten Neuigkeiten im Vergaberecht, die wir Ihnen auf Seiten 4 und 5 vorstellen. Ansonsten dürfen wir Sie auf unser Schulungsprogramm hinweisen, von dem in den Wintermonaten rege Gebrauch gemacht wird.

#### AUS DEM INHALT:

WRD-Schulungsprogramm  
1. Quartal 2014 **Seite 7**

Interview mit  
Dipl.-Ing. Schrobsdorff,  
Präsident FG Bau **Seite 8**

## DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Dauerbrenner: Unklarheiten in der Ausschreibung

**Unklarheiten in Ausschreibungsunterlagen sind durch Auslegung zu klären. Dabei gibt es keinen Grundsatz, nach dem Lücken oder Unklarheiten der Ausschreibungsunterlagen stets zulasten des Auftragnehmers gehen.**

BGH, Urteil vom 12.09.2013  
- VII ZR 227/11 -

Im Rahmen der Errichtung einer Brücke soll ein Auftragnehmer zunächst Bohrpfahlarbeiten und sodann weitere Arbeiten erbringen. Über dem Bauwerk befinden sich Hochspannungsleitungen, die jedenfalls für die Bohrpfahlarbeiten zwingend demontiert werden müssen. Den Ausschreibungsunterlagen lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob die Hochspannungsleitungen nach den Bohrpfahlarbeiten wieder hergerichtet oder demontiert bleiben würden. Diese Frage ist für den Auftragnehmer von großer Bedeutung, denn er möchte nach den Bohrpfahlarbeiten einen Kran aufstellen. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass dies möglich ist und kalkuliert entsprechend seine Preise. Aus Kostengründen entscheidet sich der Auftraggeber allerdings dafür, die Bohrpfahlarbeiten gar nicht ausführen zu lassen und stattdessen eine Stützwand zu errichten. Deshalb werden auch die Hochspannungsleitungen tatsächlich nicht demontiert. Der Auftragnehmer kann deshalb keinen Kran stellen und macht Mehrkosten geltend.

#### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH sieht es zunächst als Selbstverständlichkeit an, dass der Auftraggeber die Hochspannungsleitungen selbst demontiert. Da die Montage der Hochspannungsleitungen als solche nicht ausgeschrieben war, durfte der Auftragnehmer davon ausgehen, dass diese durch den Auftraggeber erfolge. Durfte er aber auch

erwarten, dass die Hochspannungsleitungen nach Abschluss der Bohrpfahlarbeiten nicht wieder hergerichtet würden? Der BGH bejaht auch diese Frage. So sei aus den Ausschreibungsunterlagen kein vernünftiger Grund ersichtlich gewesen, weshalb die Hochspannungsleitungen nach Abschluss der Bohrpfahlarbeiten wieder errichtet werden sollten. Für eine provisorische Stromversorgung musste der Auftraggeber ohnehin sorgen und es war nicht zu erkennen, dass dieses Provisorium nicht für die Dauer der gesamten Arbeiten des Auftragnehmers aufrechterhalten werden könne. Zwar sei die Ausschreibung insoweit nicht ganz klar. Das gehe aber nicht zulasten des Auftragnehmers, denn es sei Sache des Auftraggebers, ordnungsgemäß auszuschreiben und den Auftragnehmer alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände mitzuteilen. Für alle Beteiligten sei klar gewesen, dass gerade die Verwendung eines Krans für die Preisbildung des Auftragnehmers von entscheidender Bedeutung sei. Mangels anders lautender Hinweise durfte der Auftragnehmer davon ausgehen, dass er am Bauvorhaben einen Kran einsetzen könne.

Der  
Auftraggeber  
muss  
ordnungsgemäß  
ausschreiben

Das vorliegende Urteil reiht sich in die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein. Früher gingen die Gerichte tendenziell davon aus, dass erkennbare Lücken oder Unklarheiten des Leistungsverzeichnisses zulasten des Auftragnehmers gehen (Stichwort: frivoler Bieter). In letzter Zeit rückt demgegenüber stärker die Pflicht des Auftraggebers in den Fokus, umfassend und widerspruchsfrei auszuschreiben. Es gilt aber auch weiterhin: Lässt sich eine Unklarheit nicht durch Auslegung aufklären, so sollte der Bieter beim Ausschreibenden nachfragen. ■

#### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Das vorliegende Urteil reiht sich in die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ein. Früher gingen die Gerichte tendenziell davon aus, dass erkennbare Lücken oder Unklarheiten des Leistungsverzeichnisses zulasten des Auftragnehmers gehen (Stichwort: frivoler Bieter). In letzter Zeit rückt demgegenüber stärker die Pflicht des Auftraggebers in den Fokus, umfassend und widerspruchsfrei auszuschreiben. Es gilt aber auch weiterhin: Lässt sich eine Unklarheit nicht durch Auslegung aufklären, so sollte der Bieter beim Ausschreibenden nachfragen. ■

**IMPRESSUM**

**Herausgeber, V.i.S.d.P.:**  
RA Dr. Ulrich Dieckert  
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT  
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

**WRD Berlin**  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon: 030 278707  
Telefax: 030 278706  
E-Mail: berlin@wrd.de

**Redaktion/Beiträge:**  
Dr. Ulrich Dieckert, RA  
Bernd Kimmich, RA  
Hendrik Bach, RA  
Markus Fiedler, RA  
Stephan Becker, RA  
Dr. Annette Funk, StB  
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA

**Niederlassungen WRD:**  
**WRD Hamburg**  
Alte Rabenstraße 32  
20148 Hamburg  
Telefon: 040 180401-0  
Telefax: 040 180401-150  
E-Mail: hamburg@wrd.de

**WRD Schwerin**  
Dr. Hans-Wolf-Straße 15  
19056 Schwerin  
Telefon: 0385 59003-0  
Telefax: 0385 59003-33  
E-Mail: schwerin@wrd.de

**WRD Dresden**  
Königstraße 4  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 21117-60  
Telefax: 0351 21117-77  
E-Mail: dresden@wrd.de

**WRD Frankfurt a. M.**  
Friedrich-Ebert-Anlage 56  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 75699-0  
Telefax: 069 75699-105  
E-Mail: frankfurt@wrd.de

[www.wrd.de](http://www.wrd.de)  
[www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de)  
[www.baurecht-wrd.de](http://www.baurecht-wrd.de)

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Berechnung von Mehrvergütungsansprüchen

**1. Bei der Vereinbarung eines „neuen Preises“ unter Berücksichtigung der Mehr- bzw. Minderkosten i. S. v. § 2 Abs. 5 Satz 2 VOB/B handelt es sich lediglich um eine Sollbestimmung und nicht um eine Anspruchsvoraussetzung.**

**2. Grundlage für die Festlegung des neuen Preises ist stets der zuvor vereinbarte Preis. Diesem werden die voraus kalkulierten bzw. im Voraus zu kalkulierende Mehrkosten im Zeitpunkt der Kalkulation des Nachtragsangebots nach erfolgter Bauentwurfsänderung hinzugerechnet bzw. von diesem werden die entsprechenden Minderkosten abgezogen. Dies erfordert die Vorlage der ursprünglichen Angebotskalkulation. Fehlt diese, ist vom Auftragnehmer nachträglich eine plausible Kalkulation für die vereinbarten Vertragspreise zu erstellen und der neuen Kalkulation für den geforderten Nachtragspreis nachvollziehbar gegenüberzustellen. Anderenfalls ist ein dazu geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch bei Nachträgen un schlüssig und die Klage nicht nur als derzeit, sondern als endgültig unbegründet abzuweisen. Für einen Rückgriff auf den ortsüblichen Preis in Anlehnung an § 632 Abs. 2 BGB ist insoweit kein Raum. Ohne hinreichende Anschlussstatsachen bzw. Schätzungsgrundlagen verbietet sich auch eine gerichtliche Schätzung gemäß § 287 ZPO.**

Urteil des OLG Düsseldorf vom 25.10.2013  
- 22 U 21/13 -

Dem OLG Düsseldorf lag ein Sachverhalt zur Entscheidung vor, in dem der Auftragnehmer Mehrvergütungsansprüche für die Ausführung streitiger zusätzlicher und geänderter Leistungen beanspruchte. Die Klägerin stützte ihre diesbezüglichen Mehrvergütungsansprüche auf die von ihr vorgelegte Angebotskalkulation (Urkalkulation) sowie einer pauschalen Kalkulation der Mehrvergütungsansprüche.

**DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS**

Das OLG Düsseldorf weist die Klage ab. Es stellt klar, dass die Grundlage für die Festlegung eines neuen Preises stets der zuvor vereinbarte Preis ist. Unter Verweis auf die einschlägige Literatur (Vygen/Joussen/Schubert/Lang, Teil A, Rdnr. 486; Ingenstau/Korbion-Keldungs, § 2 Abs. 5 VOB/B, Rdnr. 32) erfordert dies seitens des Auftragnehmers die Vorlage der ursprünglichen Angebotskalkulation. Fehlt eine solche, kann der Auftragnehmer nachträglich eine plausible Kalkulation für die vereinbarten Vertragspreise erstellen (BGH, BauR 1997, 304). Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist ein geltend gemachter Mehrvergütungsanspruch un schlüssig und die Klage als endgültig abzuweisen. Die Berechnung des Nachtragspreises erfolgt auf Grundlage der Urkalkulation, der die neue Kalkulation für den geforderten Nachtragspreis gegenüberzustellen ist. Fehlt eine solche Nachtragskalkulation, so ist die Klage ebenfalls als endgültig unbegründet abzuweisen. Eine Möglichkeit, den Nachtragspreis in Anlehnung an § 632

Abs. 2 BGB (ortsüblicher Preis) zu ermitteln, besteht nicht (Werner/Pastor, Rdnr. 1464; Vygen/Joussen/Schubert/Lang, Teil A, Rdnr. 487 ff.).

**Rückgriff auf ortsüblichen Preis (§ 321 Abs. 2 BGB) ist nicht möglich**

**HINWEIS FÜR DIE PRAXIS**

Mit dieser Entscheidung fasst das OLG Düsseldorf die bereits geltenden Grundsätze für die Kalkulation von Nachträgen zusammen. Das OLG Düsseldorf weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Nachtragsanspruch die Gegenüberstellung von Urkalkulation und Nachtragskalkulation verlangt. Mithin hat ein Auftragnehmer, der keine plausible Urkalkulation, also eine solche, die die Einzelkosten der Teilleistungen sowie die entsprechenden Zuschläge ausweist, keine Chance, einen Mehrvergütungsanspruch durchzusetzen. Hat der Auftragnehmer eine solche Urkalkulation nicht bereits bei Angebotsabgabe erstellt, ist er berechtigt, diese Kalkulation nachzuholen. ■

reits geltenden Grundsätze für die Kalkulation von Nachträgen zusammen. Das OLG Düsseldorf weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Nachtragsanspruch die Gegenüberstellung von Urkalkulation und Nachtragskalkulation verlangt. Mithin hat ein Auftragnehmer, der keine plausible Urkalkulation, also eine solche, die die Einzelkosten der Teilleistungen sowie die entsprechenden Zuschläge ausweist, keine Chance, einen Mehrvergütungsanspruch durchzusetzen. Hat der Auftragnehmer eine solche Urkalkulation nicht bereits bei Angebotsabgabe erstellt, ist er berechtigt, diese Kalkulation nachzuholen. ■

**AUFSATZ**

# Verschleiß oder Mangel

## - Wann haftet der Unternehmer?

Während der Dauer der Gewährleistung kommt es häufig zu Streit über die Frage, ob der Unternehmer für jeden auftretenden Schaden einzustehen hat. Oftmals wird er sich dabei auf den Standpunkt stellen, dass eine Gewährleistungsverpflichtung nur dann besteht, wenn ein Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag, der Besteller von sich aus Wartungsleistungen beauftragt hat und kein natürlicher Verschleiß vorliegt. Für das Bestehen eines Mangels nach Abnahme trägt der Besteller die Beweislast.

Dieser geht dagegen oftmals davon aus, jeder auftretende Schaden sei von der Gewährleistungsverpflichtung seines Vertragspartners umfasst, sodass die Durchführung von Wartungsleistungen schon nicht erforderlich sei.

Es stellt sich daher die Frage, inwieweit der Unternehmer für Beanstandungen an wartungsbedürftigen und verschleißanfälligen Bauteilen haftet.

Haben die Vertragsparteien über die Wartungsverpflichtung des Bestellers bzw. über die verkürzte Lebensdauer des Bauteils eine eindeutige und vor allem AGB-rechtlich wirksame vertragliche Regelung getroffen, liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 633 Abs. 2 S. 1 BGB vor. AGB-rechtlich wirksam ist die Regelung dann, wenn sie individuell zwischen den Parteien ausgehandelt wurde. Ist dies der Fall, so ergibt sich die Gewährleistungsverpflichtung des Unternehmers aus dieser Vereinbarung.

Anders verhält es sich, wenn eine solche vertragliche Regelung fehlt. Zu klären ist dann, ob der eingetretene Schaden eine Abweichung von der „üblichen Beschaffenheit“ im Sinne des § 633 Abs. 2 Nr. 2 darstellt.

Wenn bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und sonstiger einschlägiger technischer Normen das beanstandete Bauteil so hergestellt werden kann, dass es ohne Weiteres die fünfjährige Gewährleistungsfrist überdauert, es aber innerhalb dieser Zeit zu einem Schaden kommt, liegt unabhängig von der Fra-

ge der Wartungsbedürftigkeit ein Mangel vor, für den der Unternehmer im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung einzustehen hat.

Handelt es sich dagegen um ein Bauteil, das von Anfang an, auch bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren einschlägigen Normen, nicht so hergestellt werden kann, dass es in jedem Fall eine Lebensdauer von fünf Jahren erreicht, ohne dass Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen, liegt kein Gewährleistungsmangel vor. Denn die übliche Beschaffenheit eines solchen Bauteils ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass seine gewöhnliche Lebensdauer hinter der fünfjährigen Gewährleistungsfrist zurückbleibt. Das Bauteil weist also die übliche Beschaffenheit im Sinne des § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf und begründet somit keinen Mangel der Werkleistung.

Eine Haftung des Unternehmers kommt in diesem Fall allerdings dann in Betracht, wenn ihn eine entsprechende Hinweispflicht trifft. Eine solche kann sich als vertragliche Nebenpflicht, insbesondere bei Verträgen mit Verbrauchern und Bauunkundigen ergeben bzw. aus § 4 Abs. 3 VOB/B.

Lässt sich die Lebensdauer des Bauteils durch regelmäßige Wartung verlängern, so wird man im Regelfall von einer Hinweispflicht des Unternehmers ausgehen müssen. Hat die Wartung dagegen keine Auswirkungen auf die Lebensdauer des Bauteils bzw. kann diese den Verschleiß weder verhindern noch mindern, so ist eine Hinweispflicht zu verneinen. Selbiges gilt, wenn der Besteller seinerseits fachkundig ist.

Für die Praxis empfiehlt es sich daher, eindeutige und individuell ausgehandelte vertragliche Regelungen zu treffen und die Gewährleistung für einzelne Bauteile wirksam zu verkürzen. So können spätere Streitigkeiten vermieden werden. Lässt sich eine individuelle Vereinbarung nicht treffen, so sollte der Unternehmer jedenfalls daran denken, den Besteller über die Verschleißanfälligkeit oder Wartungsbedürftigkeit der betroffenen Bauteile beweisbar aufzuklären. ■

### Die übliche Beschaffenheit i. S. d. § 633 II Nr. 2 BGB ist entscheidend

**UNSER TEAM**

## Rechtsanwältin Rebekka Friedrich



Frau Rechtsanwältin Rebekka Friedrich verstärkt seit Mitte letzten Jahres die baurechtliche Abteilung unserer Berliner Kanzlei.

Frau Friedrich ist seit 2012 Rechtsanwältin und hat sich auf das private Baurecht und das allgemeine Zivilrecht spezialisiert. Sie hat bereits den theoretischen Teil der Ausbildung zur Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht absolviert und weist insofern die erforderlichen Kenntnisse in diesem Bereich auf. Sie steht in der täglichen Arbeit insbesondere unserem Kollegen Rechtsanwalt Bernd Kimmich zur Seite, der neben seiner Vortragstätigkeit besonders anspruchsvolle Bauvorhaben betreut.

Frau Friedrich verfügt über vertiefte Kenntnisse im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere in Bezug auf wartungsbedürftige bzw. verschleißanfällige Bauteile (wie z. B. bei Aufzügen oder Liftanlagen). Sie ist Autorin des nachstehenden Artikels, der sich mit Fragen der Gewährleistung befasst. Bei Problemen in diesem Bereich, insbesondere wenn es um die Ausarbeitung rechtssicherer Vereinbarungen zur Gewährleistung geht, können Sie sich gerne direkt mit Frau Friedrich in Verbindung setzen ([rebekka.friedrich@wrdd.de](mailto:rebekka.friedrich@wrdd.de)).

AKTUELLES

## Neues zum Vergaberecht

Die EG hat die **Schwellenwerte**, ab denen Aufträge europaweit auszuschreiben sind, mit Verordnung Nr. 1336/2013 mit Wirkung zum 01. Januar 2014 geändert. Danach gelten im Baubereich künftig folgende neue Schwellenwerte:

- für Bauaufträge: € 5.186.000 statt bisher 5 Mio. €
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: € 207.000 statt bisher € 200.000
- für Auslobungsverfahren nach VOF: € 207.000 statt bisher € 200.000
- für Aufträge im Sektorenbereich: € 414.000 statt bisher € 400.000

Mit der o. a. Verordnung wurden die Vergaberichtlinien der EG entsprechend geändert. Aufgrund der neuen dynamischen Verweisung in § 2 der Vergabeverordnung, in dem auf die EG-Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen wird, finden die neuen Schwellenwerte unmittelbar in Deutschland Anwendung, ohne dass die VgV geändert werden muss.

Die EG hat darüber hinaus im Januar 2014 eine neue **Vergaberichtlinie** verabschiedet. Danach soll die öffentliche Auftragsvergabe in Europa künftig noch unbürokratischer, sozialer und effektiver werden. So sollen die vom Bieter vorzulegenden Unterlagen drastisch reduziert werden und die Behörden mehr Verhandlungsspielraum erhalten. Diese Richtlinie muss innerhalb von zwei Jahren in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Über die Inhalte der Verordnung werden wir in unserem nächsten Newsletter berichten.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Bildung einer Bietergemeinschaft ist wettbewerbswidrig

**1. Das Eingehen einer Bietergemeinschaft ist grundsätzlich als wettbewerbsbeschränkende Abrede bzw. Vereinbarung anzusehen. Allenfalls dann, wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen einen nur unerheblichen Marktanteil haben oder wenn sie erst durch das Eingehen der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, ein Angebot abzugeben und somit am Wettbewerb teilzunehmen, ist eine Wettbewerbsbeschränkung zu verneinen.**

**2. Sind Mehrfachangebote nicht zugelassen, können zwei gesellschaftsrechtlich selbstständige Gesellschaften als ein Bieter angesehen werden, wenn im Fall der Zuschlagserteilung faktisch ein und dasselbe Unternehmen tätig wird.**

Kammergericht, Beschluss vom 24.10.2013  
- Verg 11/13

Das Kammergericht hatte über einen in jeder Hinsicht bemerkenswerten Fall zu entscheiden, in dem auch andere, hier nicht behandelte, Probleme zu lösen waren. Soweit für die vorliegende Problematik relevant, lag der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde: Der Auftraggeber schrieb Sanierungsarbeiten für ein in seinem Eigentum stehendes Gebäude in zwei Losen aus. In der Vergabebezeichnung ließ der Auftraggeber Angebote eines Bieters für beide Lose nicht zu. Er beabsichtigte, den Zuschlag für das Los 2 auf das Angebot einer Bietergemeinschaft zu erteilen. Deren Mitglied A hatte sich ohne Beteiligung des Mitgliedes B mit einem weiteren Unternehmen, ebenfalls in Bietergemeinschaft, auch für die Ausführung des Loses 1 beworben. Die Vergabestelle beabsichtigte nun, den Zuschlag auf die jeweils bestbietende Bietergemeinschaft zu erteilen. Hiergegen wendet sich, nach erfolgloser Rüge, die Antragstellerin.

### DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Mit Erfolg. Zunächst meint das Kammerge-

richt, dass das Eingehen einer Bietergemeinschaft als wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung i. S. d. § 1 GWB zu werten ist. Eine Ausnahme möchte das Kammergericht lediglich dann zulassen, wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen einen nur unerheblichen Marktanteil haben oder, wenn sie erst durch das Eingehen der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, ein Angebot abzugeben und somit am Wettbewerb teilzunehmen. Ferner sieht das Kammergericht beide Bietergemeinschaften als einen identischen Bieter an, sodass die Beteiligung an dem Vergabeverfahren gegen den Inhalt der Vergabebekanntmachung verstößt. Die Verbindung der beiden Bietergemeinschaften erachtet das Kammergericht in der Beteiligung des A an beiden. Dass diese beiden Bietergemeinschaften gesellschaftsrechtlich zwei selbstständige Rechtspersonlichkeiten sind, erachtet das Kammergericht nicht als hinreichenden Grund, diese Rechtspersonlichkeiten auch im Rahmen des Vergabeverfahrens zu trennen.

**BIEGE darf keine marktbeherrschende Stellung erlangen**

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung des Kammergerichts ist insofern bemerkenswert, da dies eine weitere veröffentlichte Entscheidung ist, in der ein Verga-

besenat in der Gründung einer Bietergemeinschaft einen Verstoß gegen das in § 1 GWB normierte Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen sieht (siehe hierzu schon: Kammergericht, Beschl. v. 21.12.2009, 2 Verg 11/09; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.11.2011, Verg 35/11). Es ist zu erwarten, dass andere Vergabesenate in Zukunft die beabsichtigte Auftragsvergabe an eine Bietergemeinschaft kritisch prüfen werden. Unternehmer, die sich zur gemeinsamen Bewerbung um einen Auftrag zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen wollen, sollten daher ihre Motivation im Rahmen einer Präambel zum Bietergemeinschaftsvertrag festlegen. Dort sollte formuliert werden, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft nur gemeinsam in der Lage sind, ein Angebot abzugeben. ■

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Unverzüglichkeit der Rüge!?

**Die Vorschrift des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB verstößt wegen der Unbestimmtheit des Begriffs „unverzüglich“ gegen Unionsrecht (siehe EuGH, Urteil vom 28.01.2010, Rs. C-406/08) und muss deshalb unangewendet bleiben.**

OLG Koblenz, Beschluss vom 16.09.2013, - 1 Verg 5/13 -

In dem zunächst von der Vergabekammer Rheinland Pfalz und sodann vom OLG Koblenz entschiedenen Fall hatte ein Bieter am 10. Juni 2013 einen Nachprüfungsantrag gestellt, weil bei der Ausschreibung eines Auftrages dessen Aufteilung in Fachlose in vergaberechtswidriger Weise unterblieben sei. Diese Tatsache hatte der Bieter am 27. Mai 2013 gegenüber der Vergabestelle gerügt. Die vom Bieter angeforderten Vergabeunterlagen lagen diesem seit dem 07. Mai 2013 vor, sodass zwischen Eingang der Unterlagen und Rüge ein Zeitraum von 20 Tagen lag. Die Vergabestelle beantragte deshalb im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens Abweisung des Antrages wegen zu später Rüge. Denn gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB sei ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.

## DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Koblenz hat diesen Einwand nicht gelten lassen und bestätigte damit die vorangegangene Entscheidung der Vergabekammer. Das OLG stützte sich dabei auf eine Entscheidung des EuGH vom 28.01.2010, wonach die Vorschrift des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB wegen der Unbestimmtheit des Begriffs „unverzüglich“ gegen Unionsrecht verstößt und deshalb unangewendet bleiben muss. Die von der gegenteiligen Meinung immer wieder bemühte „mehr als 100 Jahre zurückreichende Entwicklung der Rechtsprechung“ zum Begriff „unverzüglich“ im Sinne des § 121 Abs. 1 BGB ändere nichts daran, dass ein Bewerber oder Bieter weder durch Lesen des Gesetzestextes noch durch

das Studium umfangreicher Rechtsprechung feststellen kann, ob er, um seinen Zugang zum Nachprüfungsverfahren zu wahren, noch heute rügen muss oder ob er bis morgen Zeit hat. Genau das aber sei die Situation, die der EuGH in der o. a. Entscheidung als unvereinbar mit der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG angesehen hat. Insofern könne die noch vor Stellung des Nachprüfungsantrages erhobene Rüge des Bieters nicht als verspätet betrachtet werden.

## HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Seit der zitierten Entscheidung des EuGH herrscht in Bezug auf das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ der Rüge in der Rechtsprechung Unsicherheit. Während einige Oberlandesgerichte noch an diesem Kriterium festhalten (so z. B. OLG Dresden), halten andere Gerichte (z. B. OLG München) zumindest eine großzügigere Handhabung für geboten. Es wird Zeit, dass diese Frage höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof entschieden wird.

Die Entscheidung des OLG Koblenz bedeutet jedoch nicht, dass nunmehr auf eine Rüge

gänzlich verzichtet werden kann. Denn auch das OLG Koblenz geht davon aus, dass der Bieter vor Beantragung eines Nachprüfungsverfahrens der Vergabestelle eine Chance geben muss, das aus seiner Sicht vergaberechtswidrige Verhalten abzustellen. Eine solche Rügeobliegenheit besteht selbst dann, wenn der Vergabeverstoß - aus Sicht des Bieters - offensichtlich ist und die Erhebung einer Rüge deshalb eine „unnötige Förmerei“ darstellen würde (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 14.01.2013). Dabei stehen die Chancen, dass die Vergabestelle durch die Rüge aufgedeckte Fehler korrigiert, umso besser, je früher eine solche Rüge erfolgt. Insofern sollten Bieter auch im eigenen Interesse erkannte Vergaberechtsfehler so früh wie möglich rügen. Denn handelt es sich dabei um Fehler bei der Wahl des Vergabeverfahrens, bei der Aufteilung der Lose oder in Bezug auf den Inhalt des Leistungsverzeichnisses, so kommen Rügen kurz vor Angebotsabgabe in der Regel zu spät. ■

**Bieter kann Unverzüglichkeit nicht rechtssicher bestimmen**

## AKTUELLES

### Wertung von Nebenangeboten

Ein langer Streit in Bezug auf die Wertung von Nebenangeboten ist endlich von Bundesgerichtshof entschieden worden. Es ging um die Frage, ob Nebenangebote im Verfahren oberhalb der Schwellenwerte zugelassen werden dürfen, wenn als einziges Zuschlagskriterium der Preis genannt wurde. Hierzu gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Entscheidungen. Während das OLG Schleswig in solchen Fällen Nebenangebote zulassen wollte, wurde dies vom OLG Düsseldorf und jüngst auch vom OLG Jena abgelehnt. Letzteres vertrat die Auffassung, dass die einschlägige EG-Richtlinie Nebenangebote nur bei Aufträgen zulasse, die nach dem Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten“ Angebots vergeben werden. Dieses Kriterium sei weiter zu verstehen als allein der günstigste Preis.

Dieser Auffassung hat sich der BGH nunmehr aufgrund der Divergenzvorlage des OLG Jena angeschlossen. Danach dürfen Nebenangebote nicht mehr zugelassen und gewertet werden, wenn im Vergabeverfahren der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium genannt ist.

Vergabestellen sind daher künftig gehalten, Nebenangebote nur dann zuzulassen, wenn die Bewertung der Angebote von mehreren Kriterien abhängt. Bieter sollten darauf achten, ob diese Voraussetzungen eingehalten werden. Verstöße hiergegen sind zu rügen, damit die Vergabestelle noch in der Lage ist, die Ausschreibung zu korrigieren. Weitere Einzelheiten werden wir kommentieren, wenn die Urteilsbegründung vorliegt.

AKTUELLES

## Baustellenprotokolle sind verbindlich!

Der BGH hat unlängst ein Urteil des Kammergerichtes bestätigt, das sich mit den rechtlichen Wirkungen eines Baustellenbesprechungsprotokolls befasst. Das Kammergericht hatte entschieden, dass es sich bei einem solchen Protokoll um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben handelt. Das bedeutet: Der Empfänger eines Baustellenbesprechungsprotokolls muss dessen Inhalt sofort prüfen und etwaige Fehler sofort rügen. Hierfür laufen sehr kurze Fristen von nur etwa drei bis fünf Arbeitstagen. Widerspricht der Empfänger nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt der Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens (bzw. Protokolls) als richtig. Der Empfänger kann sich dann nachträglich nicht darauf berufen, es sei mündlich etwas ganz anderes vereinbart worden.

Im Fall des Kammergerichtes war protokolliert worden, dass der Auftragnehmer die Einhaltung eines bestimmten Termins zugesagt habe. Dem Protokoll wurde nicht widersprochen. Nachträglich meinte der Auftragnehmer, er habe in dem Termin gar keine verbindliche Zusage erklärt, das Protokoll sei insoweit falsch. Darauf kam es nach Ansicht des Kammergerichtes aber nicht mehr an, weil kein sofortiger Widerspruch gegen das Protokoll erfolgt sei. Der Auftragnehmer hätte auch dann keinen Erfolg gehabt, wenn Zeugen seine Version des Sachverhaltes bestätigt hätten. Denn es kommt aus Rechtsgründen letztlich gar nicht mehr darauf an, was tatsächlich besprochen worden war. Allein der fehlende Widerspruch zum Protokoll macht dieses endgültig verbindlich. Juristisch gesehen kommt durch den fehlenden Widerspruch eine neue Vereinbarung zustande, und zwar mit dem Inhalt des Protokolls. Auf das vorher tatsächlich Besprochene kommt es nicht mehr an.

AKTUELLES

## Neuaufgabe (5. Auflage) VOB für Bauleiter, 2014

Das von unseren Kollegen Bernd Kimmich und Hendrik Bach herausgegebene Handbuch „VOB für Bauleiter“ gehört mittlerweile zu den meistverkauften Handbüchern zur VOB/B. Wie uns viele Leser berichten, liegt dies nicht nur an der praxisnahen Aufbereitung der für den Bauleiter relevanten Vorschriften, sondern auch an den zahlreichen Beispielen und Musterbriefen, die den Praktiker in seiner täglichen Arbeit unterstützen.

### NEUE MUSTERBRIEFE

Aus diesem Grunde haben die Autoren in der vorliegenden 5. Auflage insbesondere die Musterbriefe noch einmal überarbeitet und um zahlreiche Schreiben ergänzt. Dabei sind die Perspektiven beider Vertragspartner (Auftragnehmer und Auftraggeber) berücksichtigt worden, weil der Betrieb des Bauleiters oftmals »zwischen den Stühlen« sitzt, sodass der Schriftverkehr in beide Richtungen geführt werden muss.

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Darüber hinaus haben die Autoren die seit der letzten Auflage ergangene Rechtsprechung eingearbeitet, um das Werk wieder auf den aktuellen Stand zu bringen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Vielzahl weiterer Praxisbeispiele, die sich an realen Fällen orientieren, aufgenommen. Natürlich ist das Werk auch in Bezug auf zwischenzeitlich ergangene Regeländerungen auf dem neuesten Stand. Dies betrifft insbesondere die Neuregelung der VOB/B-2012. Hier hat es Änderungen zu den Zahlungsfristen in § 16 gegeben. Gleichzeitig wurde die Sammlung der Rechtstexte um zahlreiche wichtige Vorschriften aus dem Werkvertragsrechts des BGB ergänzt.

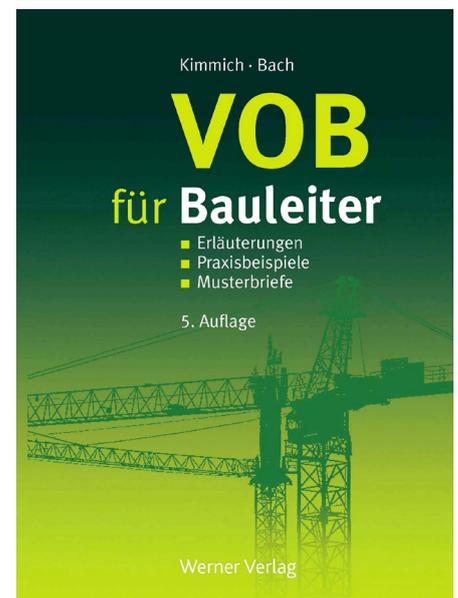
### UNTERSTÜTZUNG AUS DER PRAXIS

Die Autoren wurden von den Kollegen Markus Fiedler und Dr. Ulrich Dieckert bei der Überarbeitung einiger Kapitel und der Redaktion des Gesamtwerkes unterstützt. Sie bedanken sich auch bei den zahlreichen Bau- und Projekt-

leitern, die im Rahmen der anwaltlichen Beratung bzw. bei der Durchführung von Schulungen immer wieder Anregungen für die Fortentwicklung dieses Handbuchs gegeben haben.

### MUSTERBRIEFE UND ENTSCHEIDUNGEN ZUM DOWNLOAD

Das Werk wird weiterhin Grundlage der von WRD angebotenen Bauleiterschulungen sein. Informationen zu den Seminaren finden sich unter [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de). Auf dieser Website sind auch die im Handbuch enthaltenen Musterbriefe zum Download hinterlegt. Dort finden Sie auch die aus Sicht der Autoren wichtigsten Entscheidungen zum privaten Baurecht in Form von Leitsatzsammlungen. Mit diesem Service tragen wir den Interessen der Leser an einer digitalen Verfügbarkeit dieser Informationen Rechnung. ■



[WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE](http://WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE)

# Seminarangebot 1. Quartal 2014

Bekanntlich eignen sich die Wintermonate für die innerbetriebliche Weiterbildung. Wir nehmen dies zum Anlass, Sie auf unser baurechtliches Seminarprogramm im 1. Quartal 2014 hinzuweisen. Das Angebot ist wie immer breit gefächert; vom Geschäftsführer bis zum technischen und kaufmännischen Personal werden alle wesentlichen Mitarbeitergruppen angesprochen. Neben Spezialveranstaltungen (z. B. Vergaberecht, Nachtrags-, Mängel- und Behinderungsmanagement) bieten wir wieder unsere VOB/B-Schulungen an, in denen wir die VOB/B zielgruppenorientiert (Bauleiter, Poliere, Baukaufleute) und praxisnah aufbereiten. Nähere Einzelheiten zu den angebotenen Schulungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de).

Alle diese Seminare können Sie auch als **Inhouse-Schulung** bei uns buchen. Dies bietet sich bei mehr als acht Teilnehmern an, gerne auch gemeinschaftlich mit anderen Baubetrieben. Organisatorische Einzelheiten und Konditionen stimmen Sie bitte direkt mit den Referenten ab. Für die **Anmeldung** zu den Seminaren nutzen Sie bitte unsere Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) oder melden sich bei unserer zuständigen Mitarbeiterin, Frau Goltz. Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Referenten in unserem Berliner Büro gern zur Verfügung.

## VOB FÜR KAUFLEUTE

**Rechtssicherheit bei der kaufmännischen Abwicklung von Bauvorhaben (Vertragstypen und Risikoverteilung, Vertragsabschluss, Nachträge, Stundenlohnarbeiten, Behinderungen, Abrechnung und Zahlung, Sicherheiten für Auftragnehmer und -geber)**

**Datum:** 21. Februar 2014 **Dauer:** 1 Tag

**Referent:** RA Markus Fiedler

**Seminarunterlagen:** Handbuch „VOB für Bauleiter“

**Konditionen:** € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## 20 TIPPS UND TRICKS FÜR AUFTRAGNEHMER

**Kaufmännische Bestätigungsschreiben, Loslösung vom Pauschalpreis, Leistungsverweigerung bei streitigen Nachträgen, Wirksamkeit vertraglicher Klauseln, Abwehr der Vertragsstrafe, Beweislastumkehr beim Aufmaß und mehr**

**Datum:** 28. Februar 2014 **Dauer:** 1 Tag

**Referent:** RA Markus Fiedler

**Seminarunterlagen:** umfangreiches Skript

**Konditionen:** € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR: STÖRUNGEN IM BAUABLAUF

**Rechtliche Grundlagen und baubetriebliche Berechnungsmethoden zu allen Fragen des gestörten Bauablaufs/Darstellung anhand von Beispielen mit konkreten Berechnungen**

**Datum:** 06. März 2014 **Dauer:** 1 Tag

**Referenten:** RA Bernd Kimmich,  
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkkes

**Seminarunterlagen:** umfangreiches Skript

**Konditionen:** € 380,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## BAULEITERSCHULUNG: DIE VOB/B IN DER PRAXIS

**Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar**

**Datum:** 13./14. März 2014 **Dauer:** 2 Tage

**Datum:** 12./13. Mai 2014 **Dauer:** 2 Tage

**Referenten:** RA Bernd Kimmich,  
RA Markus Fiedler

**Seminarunterlagen:** Handbuch „VOB für Bauleiter“

**Konditionen:** € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## KOMPAKTSCHULUNG VERGABERECHT (VOB/A)

**Typische Fragen und Probleme bei Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauaufträge**

**Datum:** 13. März 2014 **Dauer:** 1 Tag

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

**Seminarunterlagen:** Skript, Urteilssammlung

**Konditionen:** € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## VERGÜTUNG UND NACHTRÄGE AM BAU

**Darstellung aller Nachtrags- und Preisanpassungsvorschriften der VOB/B mit Berechnungsbeispielen zur Nachtragshöhe**

**Datum:** 18. März 2014 **Dauer:** 1 Tag

**Referent:** RA Bernd Kimmich

**Seminarunterlagen:** Handbuch „VOB für Bauleiter“

**Konditionen:** € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

## TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

### VOB - Tipps und Tricks für Auftragnehmer

**Referent:** RA Markus Fiedler

**Termin/Ort:** 11.02.2014, Berlin

**Veranstalter:** Lehmann Media, Friedrichstraße 126

### Videouberwachung durch Kommunen

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

**Termin/Ort:** 19.02.2014, Iserlohn

**Veranstalter:** Austinat-Haarhaus

### Planerhaftung bei Vergabe

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

**Termin/Ort:** 25.02.2014, Berlin

**Veranstalter:** Lehmann Media, Friedrichstraße 126

### Sicherung von Werklohn und Honorarforderungen

**Referent:** RA Bernd Kimmich

**Termine/Orte:**

28.02.2014, Berlin

07.03.2014, Hamburg

**Veranstalter:** MC-Bauchemie

### Gestörter Bauablauf aus baubetrieblicher und baurechtlicher Sicht

**Referenten:** RA Bernd Kimmich,

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkkes

**Termin/Ort:** 06.03.2014, Berlin

**Veranstalter:** IBR-Seminare

### Öffentliches Baurecht für Eisenbahningenieure

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

**Termin/Ort:**

17./18.03.2014, Wuppertal

**Veranstalter:** TAW

### Nachtrags- und Behinderungsmanagement im Eisenbahnbau

**Referent:** RA Hendrik Bach

**Termin/Ort:**

07.04.2014, Wuppertal

**Veranstalter:** TAW

DAS AKTUELLE INTERVIEW

# Fachgemeinschaft Bau: Rückblick und Ausblick

**Interview mit Herrn Dipl.-Ing. Michael Schrobsdorff, Präsident der Fachgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e. V.**

**NEWSLETTER:** *Herr Schrobsdorff, Sie sind jetzt seit gut zweieinhalb Jahren Präsident der FG Bau Berlin-Brandenburg e. V. Haben Sie es schon einmal bereut, dieses zeitraubende Amt neben Ihrem Hauptberuf als Bauunternehmer übernommen zu haben?*

**SCHROBSDORFF:** Nein, ganz im Gegenteil. Das Amt macht mir sehr viel Freude und ich gewinne beständig neue Eindrücke. Zudem empfinde ich die Verantwortungsübernahme für die Branche als Bereicherung.

**NEWSLETTER:** *Sie haben seit Ihrem Antritt neue Akzente gesetzt und vieles auf den Weg gebracht. Was ist der FG Bau aus Ihrer Sicht in den letzten Jahren besonders gelungen?*

**SCHROBSDORFF:** Einer unserer Schwerpunkte liegt auf der Fachkräftesicherung und Berufsausbildung. Hier können wir aufgrund unserer Arbeit leicht steigende Auszubildendenzahlen verzeichnen. Ebenso haben wir dank der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden wie z. B. dem VBKI, dem VSVI oder dem Bauindustrieverband eine stärkere Bündelung der Kräfte und damit eine breitere öffentliche Aufmerksamkeit erreicht. Gerne bringen wir auch unsere Expertise im neu gegründeten Steuerungskreis zur besseren Verkehrskoordinierung rund um Berlins Baustellen im Haus von Verkehrsminister Müller ein.

**NEWSLETTER:** *Für welche Ziele gilt es aus Ihrer Sicht weiter zu kämpfen? Aus unserer Sicht scheint der Fachkräftemangel auf dem Bau ein besonders großes Problem zu sein.*

**SCHROBSDORFF:** Da kann ich Ihnen nur zustimmen. Die Bauwirtschaft steht zunehmend vor einem Fachkräfteproblem. Und immer mehr Betriebe haben Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsstellen mit qualifizierten Bewerbern zu besetzen. Denn immer weniger junge Menschen bewerben sich am Bau. Gleichzeitig gibt es aber eine unverändert hoch bleibende Anzahl junger

Menschen mit und ohne Schulabschluss, die aus unterschiedlichen Gründen keine Ausbildungsstelle finden, eine erste Lehre abgebrochen haben oder aus anderen Gründen arbeitslos sind. Hier sehen wir ein großes Potenzial, das es mit entsprechender Qualifizierung für die Zukunft unserer Branche zu heben gilt. Der Fachkräftemangel bleibt somit das A-Thema der nächsten Jahre.



**NEWSLETTER:** *Die geschäftliche Entwicklung der Bauwirtschaft war in den letzten Jahren recht erfreulich. Hält dieser Trend aus Ihrer Sicht auch im Jahr 2014 an?*

**SCHROBSDORFF:** Ja, wobei das Zugpferd der Branche weiterhin der Wohnungsbau sein wird. Nicht zufrieden sind wir mit den Entwicklungen im Straßen- und Rohrleitungsbau. Hier entspricht das Bauvolumen nicht den Notwendigkeiten. Wir leben momentan von der Substanz und nehmen damit einen immensen Werteverzehr in Kauf – zulasten der nachfolgenden Generationen, die sich der damit einhergehenden Kostenexplosion stellen müssen.

**NEWSLETTER:** *In Berlin-Brandenburg wird über den schlechten Zustand der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere der Straßen, geklagt. Wäre es hier aus Ihrer Sicht nicht Zeit für ein neues Konjunkturprogramm der Landesregierungen?*

**SCHROBSDORFF:** Das ist eine Pflichtaufgabe. Infrastrukturen sind die Lebensadern der Wirtschaft. Als Standortfaktor sichern sie Lebensqualität, Sicherheit und Wohlstand. Keine Region kann sich hier Defizite leisten. Daher müssen die Mittel für den Erhalt der Infrastruktur auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs erhöht und auf diesem Niveau verstetigt werden.

Sonderprogramme sind nur PR-Veranstaltungen der Bau- und Verkehrsminister.

**NEWSLETTER:** *Wenn Sie Gesetzgeber wären: Welche baurechtlichen Regelungen würden Sie ändern, um auf dem Bau fairere Bedingungen zu schaffen?*

**SCHROBSDORFF:** Es wäre eigentlich schon ein Erfolg, wenn die bestehenden Gesetze eingehalten und kontrolliert werden würden. Das gilt beispielsweise für die Kontrolle der Schwarzarbeit. Denn auch wenn ihr Anteil am gesamten Bruttoinlandsprodukt in den vergangenen drei Jahren kontinuierlich abgenommen hat, ist Schwarzarbeit am Bau nach wie vor eines der größten Probleme der Branche. Vor allem die öffentliche Hand als Auftraggeber muss hier ein Vorbild sein. Ebenso ist es an der Zeit, im Rahmen des Bürokratieabbaus die vorzeitige Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wieder rückgängig zu machen und damit die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Liquidität zu verbessern.

**NEWSLETTER:** *Herr Schrobsdorff, wir danken für das Gespräch.*

## HINWEIS

Die Fachgemeinschaft Bau bietet ein umfangreiches Schulungsprogramm in den Bereichen Technik, Baubetriebswirtschaft und Recht an. Auch Nichtmitglieder der FG Bau können an diesen Schulungen teilnehmen. Das Angebot finden Sie unter [www.lehrbauhof-berlin.de/index.php/qualifizierungsangebote.html](http://www.lehrbauhof-berlin.de/index.php/qualifizierungsangebote.html) Unsere Rechtsanwältinnen sind seit vielen Jahren für die FG Bau als Referenten tätig.

Auch unser Handbuch „VOB für Bauleiter“ ist in Zusammenarbeit mit der Fachgemeinschaft Bau entstanden. Es dient in Form eines Sonderdruckes als Grundlage der bei der FG Bau durchgeführten Seminare.